

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Leistungen der GOLD INN Hotels

LEISTUNGEN BEI VERANSTALTUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH, VERTRAGSABSCHLUSS

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge für die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und sonstigen Veranstaltungsräumen des Hotels zur Durchführung von Veranstaltungen wie Bankette, Seminare, Tagungen, Ausstellungen, Messen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Lieferungen und Leistungen des Hotels.

1.2 Der Veranstaltungsvertrag kommt durch die Auftragsbestätigung des Hotels gegenüber dem Veranstalter (einheitliche Bezeichnung für den Vertragspartner des Hotels, Gast, Besteller, Kunde usw.) zustande. Vertragsbestandteil sind nur diese Geschäftsbedingungen; etwaige Geschäftsbedingungen des Veranstalters werden nicht anerkannt.

1.3 Hat ein Dritter für den Veranstalter bestellt, dann haftet er dem Hotel gegenüber mit dem Veranstalter als Gesamtschuldner. Sämtliche Geschäftsbedingungen gelten auch für den bestellenden Dritten.

1.4 Glücksspielveranstaltungen (Pyramidenspiele u.ä.) und Veranstaltungen die gegen die guten Sitten, sowie das geltende Recht verstoßen, dürfen in den Konferenz-Bankett- oder Tagungsräumen des Hotels nicht durchgeführt werden. Daher muss vom Veranstalter die Art der Veranstaltung bei Vertragsabschluss offen gelegt werden.

2. RESERVIERUNGEN, BEARBEITUNGSENTGELTE FÜR DIE ERSTELLUNG VON ANGEBOTEN

2.1 Der Vertrag bzgl. o.g. Leistungen kommt durch die Auftragsbestätigung des Hotels mit dem Veranstalter zustande. Nur diese Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestandteil; etwaige Geschäftsbedingungen des Veranstalters werden nicht anerkannt. Hat ein Dritter für einen Kunden bestellt, dann haftet er dem Hotel gegenüber mit dem Kunden als Gesamtschuldner. Sämtliche Geschäftsbedingungen gelten auch für den bestellenden Dritten.

2.2 Eine Unter- oder Weitervermietung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels.

2.3 Für die Erstellung eines Kostenangebotes für die Bereitstellung der unter Ziff.1.1 genannten Leistungen kann das Hotel eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 50 € erheben, wenn das Angebot nicht angenommen wird.

3. PREISE, PREISANPASSUNG, MINDESTUMSÄTZE, VORAUSZAHLUNG, SICHERHEITSLISTUNG, TEILNEHMERZAHL

3.1 Die Preise bestimmen sich nach der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste, die auf Aufforderung jederzeit vorgelegt wird. Sie schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer nach Vertragsschluss geht zu Lasten des Auftraggebers. Sind in der Auftragsbestätigung feste Preise genannt und liegen zwischen Vertragsabschluß und Leistungserbringung mehr als 4 Monate, ist das Hotel berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 10%, anzuheben.

3.2 Das Hotel ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder anschließend, 50% des voraussichtlichen Gesamtumsatzes als Vorauszahlung zu verlangen. Bei Veranstaltern mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland kann das Hotel bis zu 100% des voraussichtlichen Gesamtumsatzes als Vorauszahlung verlangen. Wahlweise kann das Hotel in diesem Fall eine geeignete Sicherheitsleistung von dem Veranstalter verlangen. Sollte die Vorauszahlung bzw. die Sicherheitsleistung nicht spätestens 14 Tage nach Eingang einer entsprechenden Zahlungsaufforderung auf dem Konto des Hotels eingegangen sein, ist das Hotel zum Rücktritt vom Veranstaltungsvertrag berechtigt. Aus dem Rücktritt erwachsen dem Veranstalter keinerlei Ansprüche.

3.3 Der Veranstalter gibt dem Hotel bei der Buchung eines Raumes die definitive Teilnehmerzahl bekannt. Nehmen an der Veranstaltung weniger Personen teil als definitiv bekannt gegeben, werden die Leistungen des Hotels nach der vom Veranstalter gemeldeten Teilnehmerzahl berechnet, es sei denn, der Veranstalter weist nach, dass dem Hotel durch die Unterschreitung der gemeldeten Teilnehmerzahl gar keine oder eine niedrigere Einbuße entstanden ist. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl bis 10% der gemeldeten Teilnehmer erfolgt kostenlos. Überschreitet die tatsächliche Teilnehmerzahl die definitiv angemeldete, erfolgt die Berechnung der Leistungen des Hotels nach der Zahl der tatsächlich erschienen Teilnehmer, es sei denn, der Veranstalter weist dem Hotel nach, dass diesem durch die höhere Teilnehmerzahl keine höheren Aufwendungen entstanden sind.

3.4 Bei einer Abweichung der bei der Buchung der Veranstaltung definitiv gemeldeten Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist das Hotel berechtigt, dem Veranstalter einen anderen, nach Einschätzung des Hotels für die tatsächliche Teilnehmerzahl besser geeigneten Raum, anzubieten. Hierdurch entstehende Zusatzkosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

3.5 Verschiebt sich der festgelegte Zeitpunkt des Beginns der Veranstaltung ohne vorherige schriftliche Mitteilung, so ist das Hotel berechtigt, ein Bereitstellungsgeld i.H.v. 100 € pro verzögerter Stunde in Rechnung zu stellen, sofern der Veranstalter nicht nachweist, dass dem Hotel durch die Verschiebung ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

4. RESERVIERUNG, RÜCKTRITTSRECHTE

4.1 Bei abgeschlossenen Veranstaltungsverträgen, bei denen der Veranstalter innerhalb einer gewissen Frist den Rücktritt vom Vertrag erklären kann (Reservierungen), erlischt das Rücktrittsrecht – auch für den Veranstalter, der Reiseveranstalter ist – wenn nicht innerhalb der in der Reservierung genannten Frist der Rücktritt schriftlich gegenüber dem Hotel erklärt wurde. Ist keine Frist genannt, kann der Rücktritt spätestens einen Monat vor Beginn der Leistungserbringung schriftlich gegenüber dem Hotel erklärt werden.

4.2 Sofern der Veranstalter das Recht hat, innerhalb einer gewissen Frist zurückzutreten, kann auch das Hotel in diesem Zeitraum zurücktreten, wenn Anfragen anderer Veranstalter nach den vom Veranstalter reservierten Räumlichkeiten vorliegen und der Veranstalter auf Rückfrage des Hotels nicht auf sein Rücktrittsrecht verzichtet.

5. UMSATZGARANTIE, VORAUSZAHLUNG, SICHERHEITSLISTUNG, TEILNEHMERZAHL

5.1 Falls eine Umsatzgarantie (Mindestumsatz) vereinbart worden ist und diese nicht erreicht wird, kann das Hotel 100% des Differenzbetrages als entgangenen Gewinn verlangen, sofern nicht der Veranstalter dem Hotel gar keinen oder einen niedrigeren entgangenen Gewinn des Hotels nachweist. Dem Hotel bleibt das Recht vorbehalten, einen tatsächlich höheren entgangenen Gewinn nachzuweisen und diesen gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen.

5.2 Das Hotel ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder nachfolgend 50% des voraussichtlichen Gesamtumsatzes als Vorauszahlung zu verlangen. Bei Veranstaltern mit Sitz im Ausland kann das Hotel bis zu 100% des voraussichtlichen Gesamtumsatzes als Vorauszahlung in Rechnung stellen. Wahlweise hat das Hotel das Recht, nach beliebigem Ermessen eine geeignete Sicherheitsleistung von dem Veranstalter zu verlangen.

6. RÜCKTRITT DES VERANSTALTERS (ABBESTELLUNG, STORNIERUNG), GESTAFFELTER, PAUSCHALISCHER SCHADENSERSATZ

6.1 Für gebuchte Leistungen ist das vereinbarte Entgelt auch dann zu zahlen, wenn der Veranstalter vor Veranstaltungsende von der Buchung zurücktritt (bzw. die Buchung abbestellt, storniert etc.), es sei denn, der Rücktritt erfolgt innerhalb einer vereinbarten Reservierungsfrist gemäß Ziff. 3

Das Hotel ist berechtigt, dem Veranstalter bei einem Rücktritt außerhalb einer vereinbarten Reservierungsfrist gemäß Ziff. 2 folgende Pauschalen zu berechnen:

6.2. Die Stornierungsbedingungen entnehmen Sie dem individuellen Vertrag.

6.2.2. Die Preise gemäß Ziff. 6.2 ergeben sich aus der Auftragsbestätigung des Hotels gemäß Ziff. 1, unter Einbeziehung der in der Auftragsbestätigung genannten Teilnehmerzahl sowie der vereinbarten Tagespauschale sowie der Speisen- und Getränkepreise pro Person.

6.3 Ersparte Aufwendungen sowie Schäden des Hotels aufgrund des Rücktritts des Veranstalters sind damit abgegolten. Schließt das Hotel für die gebuchte und vorzeitig stornierte Veranstaltung mit einem Ersatzmieter einen gleichwertigen Veranstaltungsvertrag, entfällt die Zahlungspflicht des Veranstalters gemäß Ziff. 6.2. Dem Veranstalter bleibt im Übrigen der Nachweis höherer ersparter Aufwendungen und/oder eines ausgebliebenen oder eines niedrigeren Schadens des Hotels; dem Hotel bleibt der Nachweis geringerer ersparter Aufwendungen bzw. eines höheren Schadens vorbehalten.

7. SCHRIFTFORM VON ÄNDERUNGSVEREINBARUNGEN, VERANSTALTUNGSDAUER, AUFPREIS, SPEISEN UND GETRÄNKE, GASTUMSÄTZE

7.1 Nachträgliche Änderungen der festgelegten Zeiten für Beginn und Ende der Veranstaltung bedürfen der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Hotels.

7.2 Bei Veranstaltungen, die über den vertraglich vereinbarten Zeitraum, andernfalls über 24.00 Uhr hinausgehen, kann das Hotel pro angefangene Stunde einen Servicezuschlag i.H.v. €50,00 Euro verlangen. Das Hotel behält sich den Nachweis und die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vor.

7.3 Speisen und Getränke sind grundsätzlich vom Hotel zu beziehen. Die Beauftragung eines externen Caterers bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Hotels. In diesem Fall hat das Hotel Anspruch auf ein Serviceentgelt und Korkentgelt nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung bzw. – sollte eine solche fehlen – auf Grundlage der aktuellen Preisliste des Hotels.

Der Veranstalter haftet vollumfänglich für die Zahlung der von seinen Veranstaltungsteilnehmern und deren Gäste bestellten Speisen und Getränke.

9. HAFTUNG, VERJÄHRUNG, VERWAHRUNG, GARAGENSTELLPLATZ

9.1 Das Hotel haftet für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hotels auftreten, wird sich das Hotel auf unverzügliche Rüge des Kunden bemühen, für Abhilfe zu sorgen. Der Veranstalter ist seinerseits verpflichtet, das ihm zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden möglichst gering zu halten.

9.2 Ansprüche des Veranstalters auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn ein gesetzlicher Vertreter des Hotels, ein leitender Angestellter oder ein Erfüllungsgehilfe des Hotels die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

9.3 Im Falle der Verwahrung, die eine gesonderte schriftliche Vereinbarung voraussetzt und zu deren Abschluss das Hotel nur unter den Voraussetzungen des § 702 Abs. 3 BGB verpflichtet ist, haftet das Hotel nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen. Eine etwaige Haftung des Hotels ist insoweit auf höchstens €3.500,00/Einzelfall begrenzt; für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten i.S.d. § 702 BGB reduziert sich der Haftungshöchstbetrag auf €800,00/Einzelfall. Ziff. 6.4 bleibt unberührt.

9.4 Soweit dem Veranstalter ein Stellplatz in der Hotelgarage zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung in der Hotelgarage abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet das Hotel nicht. Dies gilt auch, wenn der Stellplatz gegen Entgelt zur Verfügung gestellt wurde.

9.5 Die §§ 536, 536a BGB finden keine Anwendung. Das Hotel haftet nicht für Diebstahl und Beschädigung von Kleidern sowie mitgebrachter Gegenstände des Veranstalters und dessen Begleiter.

9.6 Die Verjährungsfrist beträgt für alle Ansprüche des Veranstalters sechs Monate, gerechnet ab Beendigung der Beherbergung. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Vorsatzes.

9.7 Eine Verwahrung bedarf ausdrücklicher Vereinbarung. Aufrechnung, Minderung oder Zurückbehaltung sind für den Veranstalter nur bei unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

9.8 Die Schadensersatzansprüche des Veranstalters erlöschen, wenn und soweit der Veranstalter nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich Anzeige beim Hotel vom Schaden (Verlust, Zerstörung oder Beschädigung) macht. Dies gilt nicht im Falle vereinbarter Aufbewahrung bzw. bei Verschuldens des Hotelpersonals (§ 703 BGB).

10. RÜCKTRITTSRECHT IM FALL HÖHERER GEWALT

Im Falle höherer Gewalt (Brand, Streik, o. ä.) oder sonstiger, vom Hotel nicht zu vertretender Hinderungsgründe, die das Hotel selbst unter Aufbringung üblicher und zumutbarer Anstrengungen an der Leistungserbringung hindern, insbesondere solche außerhalb der Einflussosphäre des Hotels, behält sich das Hotel das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Veranstalter hieraus Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz zustehen.

11. SCHÄDIGUNGEN DURCH DEN VERANSTALTER, HAFTUNG DES VERANSTALTERS

11.1 Für schuldhaft herbeigeführte Beschädigungen oder Verluste i.S.d. § 276 BGB haftet der Veranstalter dem Hotel. Bereits leichte Fahrlässigkeit begründet die Ersatzpflicht des Veranstalters.

11.2 Dasselbe gilt für Schäden, die Dritte verursachen, soweit sich diese auf Veranlassung des Veranstalters im Hotel aufhalten. Es obliegt dem Veranstalter für Schäden nach Ziff. 10 eine Versicherung abzuschließen. Das Hotel kann den Nachweis solcher Versicherungen verlangen.

12. NUTZUNG VON HOTELRÄUMLICHKEITEN, EINGEBRACHTE GEGENSTÄNDE

12.1 Die Anbringung von Dekorationsmaterial o. ä., sowie die Nutzung von Flächen im Hotel außerhalb der angemieteten Räume, z.B. zu Ausstellungszwecken, bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Hotels und können von der Zahlung einer zusätzlichen Vergütung abhängig gemacht werden.

12.2 Diese und sonstige von den Veranstaltern eingebrachte Gegenstände müssen den örtlichen feuerpolizeilichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

12.3 Wenn sie nicht sofort, spätestens jedoch innerhalb von 12 Stunden nach Veranstaltungsende abgeholt werden, erfolgt eine Lagerung im Hotel, für die eine angemessene, hierfür übliche Vergütung, mindestens in Höhe der Mietkosten für den benutzten Raum, vom Veranstalter geschuldet wird. Wahlweise kann das Hotel die Sachen auf Kosten des Veranstalters bei einer Spedition o.ä. einlagern.

12.4 Vom Veranstalter zurückgelassener Müll, Verpackungen etc. können auf Kosten des Veranstalters vom Hotel entsorgt werden.

13. BEHÖRDLICHE ERLAUBNISSE, ABGABENPFLICHT, EINRICHTUNGEN

13.1. Für eine Veranstaltung notwendige behördliche Erlaubnisse hat sich der Veranstalter rechtzeitig und unaufgefordert auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften.

13.2 Für die Veranstaltung an Dritte zu zahlende Abgaben, insbesondere GEMA-Entgelte, Vergnügungssteuer usw., hat der Veranstalter unmittelbar an den Gläubiger zu entrichten. Von eventuellen Rückgriffsansprüchen dieser Gläubiger stellt der Veranstalter das Hotel frei.

13.3 Soweit das Hotel für den Veranstalter technische oder sonstige Einrichtungen bzw. Leistungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen und für Rechnung des Veranstalters, dieser haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe der Einrichtungen und stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung frei.

14. TENDENZVERANSTALTUNGEN, WERBEMAßNAHMEN, VERÖFFENTLICHUNGEN, EINWILLIGUNGSVORBEHALT

14.1 Der Veranstalter verpflichtet sich, das Hotel unverzüglich unaufgefordert, spätestens jedoch bei Vertragsabschluss darüber aufzuklären, dass die Leistungserbringung und/oder die Veranstaltung, sei es aufgrund ihres politischen, religiösen oder sonstigen Charakters geeignet ist, öffentliches Interesse hervorzurufen oder auf sonstige Weise die Belange des Hotels zu beeinträchtigen.

14.2 Zeitungsanzeigen, sonstige Werbemaßnahmen und Veröffentlichungen, die einen Bezug zum Hotel aufweisen und/oder die beispielsweise Einladungen zu Vorstellungsgesprächen bzw. Verkaufsveranstaltungen enthalten, bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Einwilligung des Hotels.

14.3 Verletzt der Veranstalter die Aufklärungspflicht gemäß Ziff. 14.1 und/oder lanciert Anzeigen/Werbemaßnahmen/ Einladungen etc. i.S.v. Ziff. 14.2 ohne vorherige Einwilligung, hat das Hotel das Recht, die Veranstaltung ohne Einhaltung einer Frist abzusagen. In diesem Fall gelten Ziff. 4 der allgemeinen Bedingungen (Zahlung der Miete und der angemessenen Vergütung) Der Veranstalter stellt das Hotel in diesem Fall für alle aus der Absage der Veranstaltung resultierenden Ersatzansprüche Dritter frei.

15. ZAHLUNG, AUFRECHNUNGSVERBOT

15.1 Nicht kalendermäßig fällige Rechnungen sind binnen 10 Tagen nach Rechnungszugang fällig. Nach Ablauf dieser Frist, kommt der Veranstalter ohne Mahnung in Verzug (§ 286 BGB). Ab Verzugseintritt ist die Rechnung mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß DÜG zu verzinsen. Dem Hotel bleibt der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten.

15.2 Der Veranstalter kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftig zuerkannten Forderung gegenüber einer Forderung des Hotels aufrechnen.

16. ERFÜLLUNGORT, ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

Erfüllungsort ist für beide Seiten der Ort des Hotels. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist im kaufmännischen Verkehr Berlin.

17. SCHRIFTFORM, SALVATORISCHE KLAUSEL

17.1 Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dasselbe gilt für die Abbedingung des Schriftformerfordermissses.

17.2 In Bezug auf Klauseln dieses Vertrages, die gegen die §§ 305 ff. - 309 BGB verstoßen, gilt ersatzweise das dis positive Gesetzesrecht. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus anderen als auf den §§ 305 ff. - 309 BGB beruhenden Gründen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch der Vertrag im übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt vielmehr als durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.